



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin

Versand per E-Mail:

susanne.keck@bmwk.bund.de
buero-ia4@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

4. Juli 2022

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) zum

Referentenentwurf vom 29.6.2022 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bezüglich

Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes

(Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVB FernwärmeV in Fällen von § 24 Energie-Sicherungs-G)

1. Tatsächlichen Brennstoffeinsatz bei Preisbildung sicherstellen

Die Preisbildung bei der Fernwärmeversorgung ist für die Kund*innen nach wie vor kaum nachvollziehbar. Es fehlen in der AVBFernwärme verbindliche Transparenzvorgaben hinsichtlich der Darstellung und Erläuterung der Fernwärmepreise. Dieses Problem wird durch die Preisweitergabeklausel nicht adressiert. Es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen hier Übergewinne erzielen.

Die Preisweitergabeklausel muss insbesondere sicherstellen, dass der tatsächliche Brennstoffeinsatz für die Wärmeerzeugung eines konkreten Kunden und die Kosten für genau diesen Brennstoff bei der Preisbildung zugrunde gelegt werden. Hier ist eine Klarstellung in der Verordnung erforderlich. Daneben müssen Transparenz und Preisbildung in der AVBFernwärmeV grundsätzlich überarbeitet werden.

2. Geringfügigkeitsklausel bei geringem Gasanteil anwenden

Es ist davon auszugehen, dass Fernwärmeversorger nur dann Liquiditätsprobleme bekommen, wenn sie einen hohen Gasanteil bei der Fernwärmeversorgung haben. Die Preisweitergabeklausel sollte daher erst dann greifen, wenn eine Geringfügigkeitsschwelle beim Gasanteil überschritten wird. Die Schwelle sollte bei einem Erdgasanteil von 20% am Energiemix für die Fernwärme liegen.

3. Anreize zum Gassparen bei den Versorgern setzen

Die Fernwärmekunden haben keinen Einfluss auf die Höhe des Gasverbrauchs im Wärmenetz. Sie können weder die Netzverluste beeinflussen noch alternative Wärmequellen auswählen. Durch die Preisweitergabeklausel gehen die Lasten der hohen Gaspreise alleine auf Kosten der Verbraucher. Der Versorger hat so gut wie keinen Anreiz, den Gasverbrauch zu reduzieren, da er die steigenden Kosten einfach durchreichen kann. Das vorgesehene Sonderkündigungsrecht schafft hier keine Abhilfe, da dies ein Mittel mit hohen Hürden für die Kund*innen ist. Sie müssten sich eine alternative Heizmöglichkeit suchen, was mit hohen Kosten verbunden ist. Die Fristen zur Kündigung des Liefervertrags sind viel zu kurz, um sich in dieser Zeit für eine alternative Heizmöglichkeit zu entscheiden. Mieter sind meist nicht selber Kunden, sondern sind darauf angewiesen, dass ihr Vermieter von der Kündigung Gebrauch macht. Besteht ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang besteht die Möglichkeit einer Kündigung gar nicht.

Die Preisweitergabeklausel muss daher mit wirksamen Anreizen zum Gassparen auf Seiten des Fernwärmerversorgers verknüpft werden. Dies könnte z.B. erfolgen, indem nur ein Teil der Kosten weitergegeben werden darf. Diese Maßnahme würde gleichzeitig die Umstellung auf klimafreundliche Wärmequellen unterstützen.

4. Staatliche Preiskontrolle installieren

Die Begründungen der Fernwärmeversorgungsunternehmen für Preiserhöhungen sind völlig unzureichend definiert. Auch fehlt ein Überprüfungsmechanismus durch eine unabhängige staatliche Behörde. Der Mechanismus der Preisfestlegung ist durch den viel zu großen Ermessensspielraum der Unternehmen intransparent. Verbraucher*innen sind in dem ohnehin schon intransparenten Monopolmarkt den Fernwärmeversorgungsunternehmen schutzlos ausgeliefert. Das ist nicht akzeptabel.

Kund*innen sollen nach vorliegendem Referentenentwurf das Recht bekommen, alle zwei Monate nach Wirksamwerden der Preisanpassung, die Preise kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle übernimmt unsinnigerweise der Versorger selber. Eine objektive Kontrolle wird dadurch nicht sichergestellt.

Es muss klare Bewertungskriterien geben, auf deren Grundlage eine Preisanpassung zulässig ist. Zudem muss es eine staatliche Stelle geben, an die sich die Kund*innen wenden können, um die Preissetzung überprüfen zu lassen. Es kann nicht sein, dass der einzelne Kunde hier mühsam mit dem Versorger verhandeln muss.

Insgesamt muss das Fernwärmerecht deutlich mehr dem Rechtsrahmen der Energieträger Strom und Gas angeglichen werden. So muss die Fernwärme in § 29 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgenommen werden. Mit einer Beweislastumkehr würden auch die Fernwärmerversorger einer konsequenten Preismissbrauchsaufsicht unterliegen, was im Monopolmarkt Fernwärme von besonderer Relevanz ist.

Das Beispiel „Tankrabatt“ zeigt, wie wichtig erstens eine staatliche Kontrolle (also durch einen Dritten) und zweitens die Transparenz der Daten ist. Übergewinne können so vermieden werden.

5. Entlastung von Haushalten mit geringem Einkommen

Die Weitergabe steigender Gaspreise in extrem kurzer Zeit kann für Haushalte mit geringem (und mittlerem) Einkommen zu extremen Belastungen führen. Hier muss ein weiteres staatliches Entlastungspaket greifen. Zudem ist ein Moratorium für Sperrungen des Fernwärmeanschlusses für Hauseigentümer:innen und für Mieter:innen auszusprechen.

Kontakt:

Dr. Peter Ahmels, Senior Adviser Energie und Klimaschutz

Judith Grünert, Referentin Energie und Klimaschutz

Telefon: + 49 (0)30 2400867-921 / -93

Email: ahmels@duh.de; gruenert@duh.de